

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Steiermark 1997/09/23 30.12-42/97

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 23.09.1997

Rechtssatz

Der Zweck des Vorhandenseins von Dachschutzblenden nach§ 87 Abs 3 BauV besteht in der sicheren Verhinderung des Absturzes von Menschen, Materialien und Geräten. Er ist daher nur bei deren Anbringung erreicht und nicht bereits dann, wenn die Dachschutzblenden zur Baustelle transportiert wurden und dort neben dem Schalholz lagern.

Für den Fall der Nichtbefolgung (entsprechender) erteilter Weisungen sind auch konkrete disziplinäre Maßnahmen vorzusehen (VwGH 30.9.1993, 93/18/0253).

Schlagworte

Dachschutzblenden Vorhandensein Anbringung lagern

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$